



# **Gemeindeordnung**

**Politische Gemeinde Braunau TG**

---

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1	Gemeindegebiet	3
2	Aufgaben	3
3	Organe	3
4	Protokolle	3
5	Amtsdauer /Amtsdauerbeschränkung	4
6	Unvereinbarkeiten	4
7	Ausstand	4
8	Bürgerrecht	4
9	Zweckverbände	4
10	Archiv	4
II.	DIE STIMMBERECHTIGTEN	
A.	<u>Die Gemeindeversammlung</u>	
Art. 11	Grundsatz	5
12	Einberufung	5
13	Einberufungsfrist	5
14	Versammlungsvorsitz	5
15	Stimmzähler / Einwände	5
16	Traktanden / Antragsrecht	6
17	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	6
18	Befugnisse der Gemeindeversammlung	6
B.	<u>Urnenwahl / Urnenabstimmungen</u>	
Art. 19	Urnenwahl	6
20	Urnenabstimmung	6
C.	<u>Fakultatives Referendum</u>	
Art. 21	Fakultatives Referendum	6
22	Zustandekommen	7
D.	<u>Initiative</u>	
Art. 23	Inhalt	7
24	Zustandekommen	7
25	Form	7
26	Verfahren	7
E.	<u>Petition</u>	
Art. 27	Petition	7

III.	DIE GEMEINDEBEHÖRDEN		
A.	<u>Der Gemeinderat</u>		
Art.	28	Zusammensetzung	8
	29	Geschäftsordnung	8
	30	Gemeindeammann	8
	31	Einberufung	8
	32	Vertretung	8
	33	Organisation der Gemeindeverwaltung	8
	34	Vollzugsaufgaben	8
	35	Jahresbericht	8
	36	Wahlen / Anstellungen	8-9
	37	Weitere Zuständigkeiten	9
	38	Finanzkompetenzen	9
	39	Rücktritte	9
B.	<u>Die Kommissionen</u>		
Art.	40	Zusammensetzung	10
	41	Vorsitz	10
	42	Aufgaben	10
C.	<u>Das Wahlbüro</u>		
Art.	43	Zusammensetzung	10
	44	Aufgaben	10
	45	Organisation	10
III.	GEMEINDEVERWALTUNG		
Art.	46	Der Gemeindeammann	10
	47	Der Gemeindeschreiber	11
	48	Die Gemeindeganzlei	11
	49	Anstellungsbedingungen	11
IV.	DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION		
Art.	50	Zusammensetzung	11
	51	Aufgaben	11
	52	Berichterstattungen / Anträge	11
V.	RECHTSMITTEL		
Art.	53	Rekurs	11-12
VI.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		
Art.	54	Raumplanung	12
	55	Bisherige Reglemente	12
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art.	56	Revision	12
	57	Inkraftsetzung	12

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

### **Art. 1 Gemeindegebiet**

- 1 Die Politische Gemeinde Braunau (in der Folge Gemeinde genannt) bildet nach der Thurgauischen Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit innerhalb der durch die Grundbuchpläne der Gemeinde festgesetzten Grenzen.
- 2 Sie bildet eine Politische Gemeinde im Sinne von §57 der Kantonsverfassung.

### **Art. 2 Aufgaben**

- 1 Die Gemeinde ist die verfassungsmässige Organisation zur Wahrung gemeinsamer Interessen ihrer Einwohner.
- 2 Sie arbeitet mit den Schulgemeinden, mit den Gemeinden der Region sowie mit dem Kanton zusammen.
- 3 Die Gemeinde besorgt die Angelegenheiten, die ihr von Bund und Kanton zugewiesen sind. Sie erfüllt ferner selbst gewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse der Einwohner.
- 4 Die Gemeinde kann die Aufgaben der Versorgung und Entsorgung an öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Körperschaften delegieren. Diese Körperschaften sowie die Gemeindewerke müssen selbsttragend sein. Es ist eine entsprechende Beitrags- und Gebührenordnung zu erlassen.

### **Art. 3 Organe**

- 1 Die Organe der Gemeinde sind:
  - a) die Stimmberechtigten
  - b) die Gemeindebehörden
    - der Gemeinderat
    - die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis
    - das Wahlbüro
  - c) die Rechnungsprüfungskommission

### **Art. 4 Protokolle**

- 1 Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.
- 2 Das Protokoll muss mindestens enthalten:
  - Ort und Zeit der Verhandlung;
  - Name der vorsitzenden Person;
  - Zahl der Anwesenden, bei Sitzungen der Gemeindebehörden und der Kommissionen die Namen der Anwesenden;
  - Traktanden;
  - Anträge und Namen der Antragstellenden;
  - Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen das Ergebnis;
  - bei Gemeindeversammlungen den Handlungsablauf in summarischer Form.
- 3 Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Eine Abschrift des Protokolls der Gemeindeversammlung wird den Stimmberechtigten jeweils mit der Einladung zur nächstfolgenden Gemeindeversammlung zugestellt.

- Art. 5 Amtsdauer / Amtsdauerbeschränkung**  
Die Amtsdauer der Gemeindebehörden, der Rechnungsprüfungskommission und der Beamten beträgt 4 Jahre.
- Art. 6 Unvereinbarkeiten**
- 1 Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören.
  - 2 Der gleichen Behörde dürfen Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägere in gerader Linie (Eltern, Kinder und Kindeskinde; Schwiegereltern, -kinde und -kindekinde) sowie Verwandte und Verschwägere bis zum zweiten Grad der Seitenlinie (Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger) nicht gleichzeitig angehören.
- Art. 7 Ausstand**
- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen sowie die Beamten, Angestellten und amtlich bestellten Sachverständigen der Gemeinde haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten.
    - a) in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinde; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort;
    - b) als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten;
    - c) sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben;
    - d) in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.
  - 2 Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.
- Art. 8 Bürgerrecht**  
Die Gemeinde ist Trägerin des Gemeindebürgerrechts.
- Art. 9 Zweckverbände**  
Die Gemeinde kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben mit anderen Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts zusammenarbeiten (Zweckverbände, Korporationen, Vereine, usw.).
- Art. 10 Archiv**  
Die Gemeinde führt ein Archiv. Im Archiv werden Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde geordnet, und vor Feuer, Diebstahl und Wasser geschützt, aufbewahrt. Im Übrigen kommen allfällige kantonale Vorschriften über das Archivwesen sinngemäss zur Anwendung.

## II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

---

### A. Die Gemeindeversammlung

#### **Art. 11 Grundsatz**

- 1 Die Stimmberechtigten fassen ihre Beschlüsse an der Gemeindeversammlung, soweit nicht besondere oder übergeordnete kantonale oder eidgenössische Vorschriften die Urnenabstimmung verlangen.
- 2 Das Stimmrecht, das Verfahren für die Einberufung und die Durchführung von Gemeindeversammlungen sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen nach der kantonalen Gesetzgebung.

#### **Art. 12 Einberufung**

Die Gemeindeversammlung wird einberufen wenn dies:

- a) die Geschäfte erfordern;
- b) von mindestens 20 % der Stimmberechtigten verlangt wird. Das Begehren ist der Gemeindekanzlei schriftlich mit der erforderlichen Anzahl Unterschriften einzureichen. Im Begehren ist die Begründung für die Einberufung der Gemeindeversammlung anzuführen. Die Gemeindeversammlung ist spätestens zwei Monate nach Einreichung des schriftlichen Begehrens durchzuführen.

#### **Art. 13 Einberufungsfrist**

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung geschieht mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises, der schriftlichen Einladung mit den Traktanden sowie den dazugehörigen Anträgen und Botschaften.

#### **Art. 14 Versammlungsvorsitz**

- 1 Der Gemeindeammann oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung.
- 2 Der Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach vorangehender Ermahnung wegweisen.
- 3 Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

#### **Art. 15 Stimmzähler / Einwände**

- 1 Nach Eröffnung der Versammlung wird vom Vorsitzenden die Anzahl Stimmzähler bestimmt, und die Stimmzähler werden von der Versammlung gewählt.
- 2 Der Vorsitzende erkundigt sich zu Beginn der Versammlung nach Einwänden gegen:
  - die Einladung zur Versammlung;
  - die Stimmberechtigung von Teilnehmenden;
  - die Traktandenliste.
- 3 Der Vorsitzende erkundigt sich vor Beendigung der Versammlung nach Rügen im Sinne von §82 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

**Art. 16 Traktanden / Antragsrecht**

- 1 Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Traktandenliste.
- 2 Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.

**Art. 17 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften**

- 1 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
- 2 Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat.
- 3 Der Gemeinderat hat ein als erheblich erklärtes Geschäft nach Möglichkeit an der nächsten Gemeindeversammlung zur Beurteilung vorzulegen. Hat die Gemeindeversammlung das Geschäft mit mindestens 2/3 der Stimmenden als dringlich erklärt, so ist innert spätestens zwei Monaten das Geschäft der Gemeindeversammlung zur Beurteilung vorzulegen.

**Art. 18 Befugnisse der Gemeindeversammlung**

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung in offener Abstimmung über:

- a) den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
- b) den Erlass und die Änderung der allgemein verbindlichen Reglemente und der Gebührentarife;
- c) die Genehmigung des Voranschlages mit der Festsetzung des Steuerfusses;
- d) Ausgaben, welche die Finanzbefugnisse des Gemeinderates gemäss Art. 38 übersteigen;
- e) die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- f) die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung;
- g) andere Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten von Gesetzes wegen zuständig sind.

**B. Urnenwahl / Urnenabstimmungen**

**Art. 19 Urnenwahl**

- 1 die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
  - a) den Gemeindeammann;
  - b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates;
  - c) die Rechnungsprüfungskommission;
  - d) die nicht von Amtes wegen einsitzenden Mitglieder und Suppleanten des Wahlbüros.

**Art. 20 Urnenabstimmung**

Die Stimmberechtigten befinden an der Urne über Geschäfte, bei welchen dies die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung zwingend vorsieht.

**C. Fakultatives Referendum**

**Art. 21 Fakultatives Referendum**

Dem fakultativen Referendum unterstehen die Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 38 Abs. 2 sowie Vorlagen, für die das kantonale Recht das Referendum zwingend vorsieht.

**Art. 22 Zustandekommen**

- 1 Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn mindestens 10 % der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung verlangen.
- 2 Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei Einreichung des Referendums. Der Gemeinderat gibt die notwendige Unterschriftenzahl bekannt.
- 3 Die Referendumsfrist beginnt am Tage, nachdem die Referendumsvorlage amtlich publiziert worden ist und dauert 30 Tage.
- 4 Kommt das Referendumsbegehren zustande, ist die Gemeindeversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht

D. Initiative

**Art. 23 Inhalt**

Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten beantragt werden.

**Art. 24 Zustandekommen**

Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterschrieben ist. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei Einreichung der Initiative.

**Art. 25 Form**

- 1 Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.
- 2 Es darf nur einen Gegenstand umfassen.

**Art. 26 Verfahren**

- 1 Das Initiativbegehren ist bei der Gemeindekanzlei schriftlich anzumelden und innert 90 Tagen, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, mit den notwendigen Unterschriften einzureichen.
- 2 Ein Initiativbegehren aus Änderung eines Beschlusses darf frühestens drei Jahre nach Abstimmung oder nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist eingereicht werden.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet spätestens 6 Monate nach Einreichung der Unterschriftenlisten darüber, ob das Initiativbegehren zustande gekommen und rechtmässig ist. Er beantragt den Stimmberechtigten Annahme oder Verwerfung. Er kann einen Gegenvorschlag zur Abstimmung vorlegen.
- 4 Eine gültige Initiative ist spätestens 6 Monate nach dem Entscheid des Gemeindrates der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- 5 Im Übrigen sind die kantonalen Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht analog anzuwenden.

E. Petition

**Art. 27 Petition**

Jedermann kann an das zuständige Organ eine Petition einreichen. Petitionen werden geprüft und innert spätestens 6 Monaten schriftlich beantwortet.



### III. DIE GEMEINDEBEHÖRDEN

---

#### A. Der Gemeinderat

##### **Art. 28 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann und vier weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Gemeindeammann.

##### **Art. 29 Geschäftsordnung**

- 1 Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung
- 2 Der Gemeinderat ist berechtigt, mit dieser Geschäftsordnung eine Ressortaufteilung für die vom Gemeinderat zu erfüllenden Aufgaben vorzunehmen.
- 3 Die Geschäftsordnung ist öffentlich.

##### **Art. 30 Gemeindeammann**

Der Gemeindeammann leitet die Gemeindeversammlung, den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates. Der Vizegemeindeammann amtiert als sein Stellvertreter.

##### **Art. 31 Einberufung**

Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Gemeindeammanns so oft es die Geschäftslast erfordert oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern.

##### **Art. 32 Vertretung**

- 1 Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen.
- 2 Der Gemeindeammann oder dessen Stellvertreter führen zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat.

##### **Art. 33 Organisation der Gemeindeverwaltung**

- 1 Der Gemeinderat ordnet im Rahmen der Rechtsordnung die Zuständigkeit der Verwaltungskommissionen und Ämter sowie der mit Verwaltungsaufgaben betrauten Privaten.
- 2 Er sorgt für eine rechtmässige, sachgerechte und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit.

##### **Art. 34 Vollzugsaufgaben**

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie für die Ausführung der von Kanton und Bund übertragenen Aufgaben.

##### **Art. 35 Jahresbericht**

Der Gemeinderat berichtet jährlich über die Verwaltungstätigkeit.

##### **Art. 36 Wahlen / Anstellungen**

- 1 Der Gemeinderat wählt:
  - a) den Vizegemeindeammann aus den Mitgliedern des Gemeinderates;
  - b) den Gemeindeschreiber und die übrigen Beamten;

- c) die Kommissionen und Delegationen, soweit sie nicht von anderen Instanzen gewählt werden.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet über die Anstellung von weiteren Personen.

#### **Art. 37 Weitere Zuständigkeiten**

- 1 Der Gemeinderat ist ferner für die alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, namentlich:
- a) die Einberufung der Gemeindeversammlung (vgl. Art. 12);
  - b) die Festlegung der Gebührentarife im Rahmen der reglementarischen Grundsätze;
  - c) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen der Behördenmitglieder, Beamten und Angestellten sowie der Funktionäre;
  - d) die Handhabung der Feuer-, Flur- und Gesundheitspolizei;
  - e) die Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Finanzmittel;
  - f) dringende Geschäfte, sofern eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährden oder schädigen würde;
  - g) die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
  - h) die Bestimmung der offiziellen Publikationsorgane;
  - i) Beschlussfassung über andere gesetzlich zugewiesene Geschäfte.

#### **Art. 38 Finanzkompetenzen**

- 1 Der Gemeinderat besitzt abschliessende Finanzbefugnisse zur Beschlussfassung über:
- a) nicht budgetierte, einmalige Bruttoausgaben bis zu Fr. 10'000.— und jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu Fr. 5'000.— in gleicher Angelegenheit, gesamthaft Fr. 30'000.— pro Rechnungsjahr;
  - b) teuerungsbedingte Nachtragskredite;
  - c) Verkauf von Bauland bis zu maximal Fr. 400'000.— pro Rechnungsjahr auf der Basis des jeweils im Voranschlag der Gemeinde festgelegten m2-Richtpreises.
  - d) Kauf von Grundstücken bis zu maximal Fr. 800'000.— pro Rechnungsjahr.
- 2 Der Gemeinderat unterstellt dem fakultativen Referendum Beschlüsse über:
- a) nicht budgetierte, einmalige Bruttoausgaben von Fr. 10'000.— bis Fr. 30'000.— und jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 5'000.— bis zu Fr. 10'000.— in gleicher Angelegenheit, gesamthaft Fr. 50'000.— pro Rechnungsjahr.
  - b) Verkauf von Bauland im Fr. 400'000.— übersteigenden Betrag bis zu Fr. 600'000.— pro Rechnungsjahr auf der Basis des budgetierten m2-Richtpreises:
  - c) Kauf von Grundstücken von über Fr. 800'000.— bis zu Fr. 1'200'000.— pro Rechnungsjahr.

#### **Art. 39 Rücktritte**

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.
- 2 Über Rücktrittsgesuche von Behördemitgliedern während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat.
- 3 Über das Rücktrittsgesuch des Gemeindeammanns während der Amtsdauer entscheidet das zuständige kantonale Departement.

B. Die Kommissionen

**Art. 40 Zusammensetzung**

- 1 Die Kommissionen bestehen aus mindestens einem Mitglied des Gemeinderates sowie weiteren Stimmberechtigten. In Ausnahmefällen können auch aussenstehende Sachverständige als Mitglieder gewählt oder beratend zugezogen werden.
- 2 Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen.

**Art. 41 Vorsitz**

Den Vorsitz der Kommissionen hat in der Regel ein Mitglied des Gemeinderates inne. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

**Art. 42 Aufgaben**

Soweit die Kommissionen nicht bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben zu erfüllen haben, richtet sich ihre Tätigkeit nach der vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäftsordnung.

C. Das Wahlbüro

**Art. 43 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Gemeindeammann als Präsidenten;
- b) dem Gemeindeschreiber als Sekretär;
- c) vier weiteren Mitgliedern

sowie zwei Suppleanten.

**Art. 44 Aufgaben**

Das Wahlbüro leitet die an der Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen und stellt die Ergebnisse fest. Die Urnenoffizianten werden vom Gemeindeammann aus den Mitgliedern des Wahlbüros bestimmt.

**Art. 45 Organisation**

Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Standorte der Urnen und deren Öffnungszeiten.

**IV. GEMEINDEVERWALTUNG**

---

**Art. 46 Der Gemeindeammann**

- 1 Der Gemeindeammann leitet aufgrund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die Gemeindeverwaltung.
- 2 Der Gemeindeammann pflegt engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde.
- 3 Der Gemeindeammann ist berechtigt, soweit dies in der Geschäftsordnung gemäss Art. 29 ausdrücklich geregelt ist, Kompetenzen im Bereich der Verwaltung an andere Behördenmitglieder oder Gemeindefunktionäre zu übertragen.

**Art. 47 Der Gemeindeschreiber**

- 1 Dem Gemeindeschreiber obliegen:
  - die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros;
  - die Anfertigung von Auszügen aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokollen;
  - weitere Aufgaben gemäss dem vom Gemeinderat zu erstellenden Pflichtenheft.
- 2 Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

**Art. 48 Die Gemeindkanzlei**

Aufgaben und Befugnisse des Gemeindkanzlisten sowie allfälliger weiterer Angestellten der Gemeindeverwaltung werden vom Gemeinderat bestimmt und im Pflichtenheft festgehalten.

**Art. 49 Anstellungsbedingungen**

Die Anstellungsbedingungen für die Gemeindebeamten und Gemeindeangestellten werden vom Gemeinderat festgelegt.

Die Arbeitszeiten des Gemeindepersonals und die Öffnungszeiten der Gemeindkanzlei werden vom Gemeinderat festgelegt.

**V. DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

---

**Art. 50 Zusammensetzung**

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Suppleanten.
- 2 Sie konstituiert sich selbst.

**Art. 51 Aufgaben**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die gesamte Verwaltungstätigkeit, das Finanzgebaren, die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Im Übrigen richtet sich ihre Arbeit nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

**Art. 52 Berichterstattungen / Anträge**

Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über ihre Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung. Sie kann Anträge über Voranschlag und Steuerfuss stellen.

## VI. RECHTSMITTEL

---

### Art. 53 Rekurs

- 1 Gegen Entscheide der Stimmberechtigten, des Gemeinderates oder der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis kann Rekurs geführt werden.
- 2 Für das Verfahren und die Zuständigkeiten gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- 3 Rekurse wegen Verletzungen des Stimm- und Wahlrechtes, einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen, richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

## VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

---

### Art 54 Raumplanung

Die Gemeinde übernimmt die Richt- und Zonenpläne der Ortsgemeinde Braunau und wendet diese solange an, bis sie überarbeitet werden.

### Art. 55 Bisherige Reglemente

Solange keine neuen Reglemente, Verordnungen usw. bestehen, übernimmt die Gemeinde die Rechte und Pflichten gemäss der bisher geltenden Ordnung der bisherigen Munizipalgemeinde Tobel und der Ortsgemeinde Braunau.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

### Art. 56 Revision

Die Revision dieser Gemeindeordnung kann jederzeit durch die Stimmberechtigten beschlossen werden.

### Art. 57 Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf den Zeitpunkt des Beginns der Politischen Gemeinde Braunau in Kraft.

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde an der Gemeindeversammlung der Ortsgemeinde Braunau vom 18. September 1998 genehmigt.

.....  
Walter H. Fröhlich  
Ortsvorsteher

.....  
Walter H. Hofstetter  
Gemeindeschreiber

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit